



Stadtparlament: Einfache Anfragen

Einfache Anfrage Bettina Surber: Erneute massive Zunahme der Wegweisungen wirft Fragen auf; Beantwortung

Am 13. März 2012 reichte Bettina Surber die beiliegende Einfache Anfrage betreffend "Erneute massive Zunahme der Wegweisungen wirft Fragen auf" ein.

Der Stadtrat beantwortet die Einfache Anfrage wie folgt:

Die Stadtpolizei sprach im Jahr 2011 insgesamt 961 Wegweisungen mit Fernhaltungen aus. Im Jahr zuvor wurden 529 Wegweisungen mit Fernhaltungen verfügt. Die Zunahme um 432 Wegweisungen bzw. 82 Prozent betrifft die Verfügungen mit einer Geltungsdauer von bis zu 24 Stunden (+ 445), während die längerdauernden Wegweisungen mit Fernhaltungen geringfügig abgenommen haben (- 13). Die Zunahme der kurzzeitigen Wegweisungen betraf vorwiegend Personen afrikanischer Herkunft, bei denen aufgrund bestimmter Verhaltensweisen der Verdacht auf Beteiligung am Drogenhandel bestand, ohne dass allerdings ausreichendes Belastungsmaterial für eine Strafanzeige gegeben war. Entsprechende Verfügungen wurden insgesamt 456 Mal ausgesprochen. Zudem wurden 348 Wegweisungen mit Fernhaltungen in Fällen verfügt, in denen aufgrund festgestellter Verstösse gegen die Betäubungsmittelgesetzgebung eine strafrechtliche Ahndung erfolgte. Im Jahr 2011 wurden 804 der insgesamt 961 Wegweisungen mit Fernhaltungen (dies entspricht 84 Prozent) im Zusammenhang mit der Drogenproblematik verfügt. Insgesamt 645 Wegweisungen mit Fernhaltungen wurden für das ganze Stadtgebiet ausgesprochen. 780 der 961 Wegweisungen mit Fernhaltungen (81 Prozent) wurden gegen Personen ausgesprochen, die nicht in der Stadt St.Gallen wohnhaft sind.

Wegweisungen mit Fernhaltungen erweisen sich nach wie vor als geeignetes und wirksames Mittel insbesondere bei der polizeilichen Bekämpfung des Drogenstrassenhandels. Die Unterbindung und Ahndung von Betäubungsmitteldelikten hängt in erster Linie von der polizeilichen Kontrolltätigkeit ab. Die Stadtpolizei hat ihre Kontrolltätigkeit an den einschlägigen



Örtlichkeiten aufgrund der bestehenden Drogenproblematik sukzessive verstärkt, was sich entsprechend auch in den Fallzahlen betreffend Wegweisungen mit Fernhaltungen niederschlägt.

Gesetzliche Grundlage für die polizeiliche Verfügung von Wegweisungen mit Fernhaltungen bilden dabei die Bestimmungen in Art. 29 lit. d ff. des kantonalen Polizeigesetzes.¹ Gemäss Art. 29 lit. d kann die Polizei vorübergehend Personen von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie oder die Ansammlung, der sie zuzurechnen sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören. Darunter fällt gerade auch die Beteiligung am Drogenhandel. Bei der Anwendung dieser Bestimmung kommt der Polizei ein Ermessensspielraum zu, der für das Polizeirecht typisch und auch bundesgerichtlich anerkannt ist.² Es steht indessen fest, dass auch polizeiliches Ermessen an das Recht gebunden ist und begründbar sein muss. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass polizeiliche Wegweisungen mit Fernhaltungen auf dem Rechtsweg anfechtbar sind.³

Zu den einzelnen Fragen:

1. *In welchen Fällen werden Wegweisungen für das gesamte Stadtgebiet ausgesprochen?*

Ob und in welchem Umfang eine Wegweisung mit Fernhaltung auszusprechen ist, bemisst sich nach dem Einzelfall. Eine Wegweisung mit Fernhaltung wird indes regelmässig dann für das ganze Stadtgebiet ausgesprochen, wenn sich das beanstandete Verhalten nicht auf eine bestimmte eingrenzbare Örtlichkeit bezieht und daher bei Anwendung der Wegweisung mit Fernhaltung lediglich auf einen Teilperimeter umgehend eine Verlagerung der betreffenden Tätigkeit an eine andere Örtlichkeit stattfinden würde. Dies gilt insbesondere für den Drogenstrassenhandel, welcher – etwa im Unterschied zu den „Randständigenszenen“, beispielsweise beim Kantipark – ohne eigentliche Ortsbezogenheit und ohne Vorliegen spezifischer sozialer Beziehungen zwischen den Beteiligten überall stattfinden kann. Neben einer Verlagerung an sich soll dabei gerade auch die Vermengung mit „Randständigenszenen“ unterbunden und die Entstehung einer neuerlichen offenen Drogenszene verhindert werden.

¹ sGS 451.1. Diese Bestimmungen lösten per 1. Januar 2009 die bis dahin im städtischen Polizeireglement bestehende Regelung ab.

² Siehe dazu aktuell BGE 132 I 49 (E. 6).

³ Vgl. Art. 29ter Abs. 2 des Polizeigesetzes.



2. *Entspricht eine Wegweisung für das gesamte Stadtgebiet Sinn und Zweck von Art. 29 PolG und ist dieser hinreichende Grundlage für die mit einer solchen Wegweisung verbundene massive Einschränkung der Bewegungsfreiheit?*

Die zu Frage 1 aufgezeigte polizeiliche Vorgehensweise widerspricht weder den betreffenden Bestimmungen im Polizeigesetz noch dem Grundrecht auf persönliche Freiheit (einschliesslich der Bewegungsfreiheit) nach Art. 10 der Bundesverfassung. Wie bereits früher dargelegt, gilt ein mit einer Wegweisung mit Fernhaltung verbundenes Verbot nicht absolut. Verboten wird ausschliesslich das bezeichnete, störende Verhalten.⁴ Im Übrigen bleibt es einer betroffenen Person aber unbenommen, sich (auch im bezeichneten) Perimeter frei zu bewegen.

3. *Wie wird ein Verdacht, jemand handle mit Drogen, konkret begründet? Braucht es konkrete Anhaltspunkte oder reicht es, dass sich jemand ohne Grund zum Aufenthalt in der Stadt aufhält?*

Bei den Personen, welche sich im Drogenstrassenhandel betätigen, handelt es sich regelmässig um Asylsuchende, welche in einem Durchgangszentrum untergebracht sind. Im Kokainstrassenhandel werden vorwiegend Personen afrikanischer Herkunft eingesetzt. Eine dunkle Hautfarbe begründet keinen Verdacht. Unbescholtene Asylsuchende haben keine polizeilichen Massnahmen zu befürchten. Eine Wegweisung mit Fernhaltung hat hingegen zu gewärtigen, wer aufgrund bestimmter Verhaltensweisen (zumindest) den begründeten Verdacht des Drogenhandels auf sich zieht. Hierzu gehören etwa die Kontaktsuche bzw. -aufnahme mit Drogenkonsumentinnen und Drogenkonsumenten oder typischerweise auch Schluckbewegungen, um im Mund deponierte Kokainkügelchen zu beseitigen.

4. *Können genauere Angaben über die Gründe der Wegweisungen gemacht werden?*

Neben den eingangs dargelegten Fällen, welche in der Drogenproblematik begründet liegen (insgesamt 804), wurden 72 Wegweisungen mit Fernhaltungen im Zusammenhang mit Betteln und 20 Wegweisungen mit Fernhaltungen wegen mutwilliger Belästigung ausgesprochen. Weitere 65 Wegweisungen mit Fernhaltungen wurden aufgrund diverser Vorkommnisse (wie z.B. Tötlichkeiten, Diebstahl, Musizieren auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung) verfügt, welche nicht speziell kategorisiert sind.

⁴ Vgl. Vorlage an den Grossen Gemeinderat Nr. 4684 vom 18. Mai 2004; Vorlage Stadtparlament Nr. 5037 vom 18. November 2008.



5. *Wie viele Personen wurden mehrfach weggewiesen?*

Die Stadtpolizei führt hierüber keine Statistik. Was den Drogenstrassenhandel anbelangt, ist allerdings festzustellen, dass Personen, welche sich diesbezüglich betätigen und in der Folge repressive staatliche Massnahmen (gerade auch Wegweisungen mit Fernhaltungen) auferlegt erhalten, regelmässig umgehend durch andere ersetzt werden. Bezeichnenderweise sind nur wenige Verstösse gegen polizeiliche Wegweisungen mit Fernhaltungen festzustellen. Daran zeigt sich nicht nur, wie durchaus straff der Drogenhandel organisiert ist, sondern auch, dass die polizeilichen Massnahmen die „Richtigen“ treffen.

6. *Die Wegweisung ist ein rein repressives Mittel. Sieht der Stadtrat gerade auch Handlungsbedarf im präventiven Bereich?*

Wie oben ausgeführt, bilden Wegweisungen und Fernhaltungen ein wichtiges Element, um eine offene Drogenszene zu verhindern. Während das Drogenangebot mit repressiven Mitteln einzudämmen ist, sind auf der Nachfrageseite durchaus präventive Massnahmen gebräuchlich.

7. *Welche konkreten Schritte unternimmt der Stadtrat, um den unrühmlichen Titel „Grossstadt der Wegweisung“ loszuwerden?*

Die verfassungsmässig garantierte Medienfreiheit⁵ bringt es mit sich, dass die Medien in der Beurteilung und Aufbereitung von Sachverhalten bisweilen etwas plakative Schlagworte und Schlagzeilen wählen. Entscheidend ist aber, dass das polizeiliche Handeln rechtskonform und zweckgerichtet ist, was im Sinne der vorstehenden Ausführungen zu bejahen ist.

Der Stadtpräsident:
Scheitlin

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Linke

Beilage:
Einfache Anfrage vom 13. März 2012

⁵ Vgl. Art. 17 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101).

